

1. Entsorgungspflicht der AWG und Mindestbehältervolumen

Der AWG wurde mit Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 28.10.2010 die dem Landkreis Diepholz obliegende Entsorgungspflicht für bestimmte Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen übertragen. Die Entsorgungspflicht ist damit auf die AWG übergegangen. Abfälle zur Verwertung können der AWG nach Maßgabe der Benutzungsordnungen an den Entsorgungsanlagen überlassen werden.

Dabei ist auch § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 in der z.Z. gültigen Fassung zu beachten. Das vorzuhaltende Mindestbehältervolumen wird unter Zugrundelegung der in Anlage 1 aufgeführten Einwohnergleichwerte ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestbehältervolumen von 7,5 l/ Woche zur Verfügung gestellt. Die Auftraggeberin (AG) hat etwaige Änderungen der Grundlagen zur Ermittlung des Mindestbehältervolumens unverzüglich mitzuteilen. Für Abfälle zur Verwertung wird kein Mindestbehältervolumen vorgegeben. Im Übrigen können Abfälle nach Maßgabe der Benutzungsordnungen an den Entsorgungsanlagen der AWG überlassen werden.

Die AWG hält die in § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Abfallgesetzes genannten Einrichtungen für gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die bei der Erzeugung geringer Mengen (weniger als 2.000 kg gefährliche Abfälle pro Jahr) angefallen sind, im Probierabfallzwischenlager im Entsorgungszentrum Bassum vor.

2. Vertragsgegenstand

Die AWG übernimmt nach Maßgabe des mit der jeweiligen Auftraggeberin (AG) abgeschlossenen Entsorgungsvertrages die ordnungsgemäße Entsorgung der ihr überlassenen Abfälle. Vertragsgegenstand sind ausschließlich diejenigen Abfallstoffe, die von der AG im Entsorgungsvertrag näher bezeichnet werden. Eine Verwertung von Abfällen wird von der AWG nur übernommen, wenn die AG auch ein Abfallbehältnis oder Abfallsäcke zur Entsorgung für Abfälle zur Beseitigung vorhält, insofern bei der AG solche Abfälle anfallen.

3. Aufstellen der Abfallbehälter

Die AWG stellt der AG geeignete Abfallbehälter zur Sammlung der Abfälle zur Verfügung. Diese Abfallbehälter bleiben im Eigentum der AWG und werden gegen Berechnung einer Vergütung zur Verfügung gestellt. Andere als die im Vertrag bezeichneten Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.

Die AG hat für die Aufstellung des Abfallbehälters einen geeigneten Ort mit hinreichend befestigter Zufahrt zur Verfügung zu stellen. Ihr obliegt es, den Abfallbehälter an dieser Stelle zu befüllen, pflegend zu behandeln und zu sichern. Bedarf die Aufstellung des Abfallbehälters einer Sondernutzungs Erlaubnis (etwa bei Aufstellung im öffentlichen Straßenraum), so beschafft diese die AG, die auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Beleuchtung bei Dunkelheit) verantwortlich ist.

Die AG haftet für Schäden oder den Verlust der Abfallbehälter, sofern sie dies zu vertreten hat. Ein Nichtvertretenmüssen hat die AG zu beweisen. Die Abfallbehälter werden zu den vertraglich vereinbarten Terminen durch die AWG entleert. Bei Bedarfsleerung ist der Abfallbehälter mind. 6 mal pro Jahr entleeren zu lassen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die AWG ist jederzeit berechtigt, den Abfallbehälter gegen einen anderen Abfallbehälter auszutauschen. Im Falle der Beendigung des Vertrages ist die AWG berechtigt, den Abfallbehälter unverzüglich abzuholen.

4. Überlassung der Abfälle an den Entsorgungsanlagen der AWG

Für die Überlassung der Abfälle an den Entsorgungsanlagen der AWG gelten die Benutzungsordnungen der Entsorgungsanlagen der AWG.

5. Eigentumsübergang

Mit dem Abholen der Abfälle auf dem Grundstück der AG durch die AWG bzw. mit der Überlassung der Abfälle an den Entsorgungsanlagen der AWG durch die AG gehen die Abfälle in das Eigentum der AWG über.

6. Beauftragung Dritter

Die AWG ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte erbringen zu lassen, vorausgesetzt die vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen werden hierbei eingehalten.

7. Hinweise zur abfallrechtlichen Verantwortung

Alle Maßnahmen, die die AWG neben den eigentlichen Entsorgungsleistungen trifft (z.B. Beprobung), dienen ausschließlich der Erfüllung der der AWG obliegenden Pflichten. Rechtsansprüche der AG oder Dritter begründen sie nicht. Die AG ist für die richtige Deklaration der Abfälle allein verantwortlich. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung der AWG zur Vertretung gegenüber Behörden, Beliehenen und Firmen.

Soweit die AWG die AG bei der Erstellung der „Verantwortlichen Erklärung“ berät, handelt es sich um eine Tätigkeit, die die AG nicht von ihrer Verantwortlichkeit freistellt. Die AWG ist berechtigt, die Annahme von Abfällen, die von ihrer Beschaffenheit, vom Inhalt der „Verantwortlichen Erklärung“ abweichen, zu verweigern oder solche Stoffe einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung zuzuführen und der AG etwaige Mehrkosten zu berechnen.

8. Leistungsstörungen

Kann die AWG die vertraglich geschuldeten Leistungen wie z.B. die termingerechte Entleerung der Abfallbehälter oder die Annahme von Abfällen an den Entsorgungsanlagen der AWG aus Gründen, die nicht von der AWG zu vertreten sind, nicht erbringen, berührt dies die Rechte und Pflichten des Vertrages nicht. Die Pflicht der AWG zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen ruht, solange das Leistungshindernis (z. B. höhere Gewalt, Arbeitskampf usw.) besteht. Schadensersatz- oder Ausgleichsansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Bei einer von der AWG zu vertretenden Leistungsstörung hat die AG das Recht, der AWG eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf den Vertrag zu kündigen. Alle weiteren Ansprüche der AG sind ausgeschlossen, es sei denn, die Nichteinhaltung der Termine durch die AWG ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen und zwar auch ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Der vollständige Ausschluss gilt ebenfalls nicht bei der Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

9. Zahlung

Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und beziehen sich lediglich auf die eigenen Leistungen der AWG. Zusatz- und Nebenkosten werden gesondert vertraglich vereinbart und werden der AG gesondert in Rechnung gestellt.

Die Rechnung über die vereinbarte Vergütung wird monatlich oder jeweils zur Quartalsmitte ausgestellt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Empfang ohne Abzug zu bezahlen. Im Falle der Überschreitung der Zahlungsfrist um 14 Tage stehen der AWG Verzugszinsen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu.

Die AG ist nicht berechtigt, mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen gegen den Vergütungsanspruch der AWG aufzurechnen.

10. Preisanpassung

Ändern sich die der Kalkulation der Preise zugrundeliegenden Kosten, ist der Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen.

Diese Anpassung ist schriftlich gegenüber der AG unter Darstellung der Kostenänderung und der Berechnung der Preise geltend zu machen. Diesem Anpassungsverlangen kann die AG binnen zwei Wochen nach Zugang widersprechen. Unterlässt sie den fristgemäßen Widerspruch, gelten die neuen Preise als vereinbart, und zwar mit Wirkung ab dem 01. des Kalendermonats, der auf den Ablauf der Widerspruchsfrist folgt. Die AWG hat in ihrem Schreiben auf das Recht des Widerspruchs und die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.

Im Falle des rechtswirksamen Widerspruchs ist die AG berechtigt, den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Die Kündigung wird in diesem Falle mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Monats wirksam. Maßgebend ist dabei der Eingang bei der AWG.

11. Haftung

Die AWG haftet selbst oder für ihren Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen beschränkt sich die Haftung der AWG der Höhe nach auf eine Monatsvergütung mit Ausnahme von Leistungsstörungen gemäß Ziffer 8.

12. Nebenabreden / Teilunwirksamkeit

Mündliche Nebenabreden sowie nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der AWG. Dies gilt nicht für bereits mit diesem Vertrag vereinbarte, aber der Höhe nach noch nicht feststehende Preisanpassungen.

Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist in einem solchen Falle in der Weise zu ersetzen, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entstehen sollte.

13. Vertragsdauer / Kündigung

Verträge über das Aufstellen der Abfallbehälter werden für die Dauer von zwei Jahren geschlossen, sofern dies nicht anders vereinbart wird. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß den vorstehenden Vereinbarungen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt. Kündigungen haben per Einschreiben zu erfolgen. Die Kündigung eines aufgrund § 7 Abs. 2 GewAbfV zu nutzenden Abfallbehälters ist nicht zulässig.

Verträge über die Entsorgung von Abfällen in den Entsorgungsanlagen der AWG beziehen sich, soweit nichts anderes im Vertrag vereinbart ist, jeweils auf die einmalige Überlassung von Abfällen an der Entsorgungsanlage.

14. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird, soweit dieses gesetzlich zulässig ist, der Geschäftssitz der AWG vereinbart.

Anlage 1

1. Das Mindestbehältervolumen wird nach folgenden Einwohnergleichwerten (EGW) ermittelt:

Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	EGW
a) Krankenhäuser, Kliniken u.ä. Einrichtungen	je Bett	0,5
b) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	0,5
c) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je Beschäftigten	0,25
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1,5
f) Beherbergungsbetriebe	je Bett	0,25
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzelhandels- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
j) Kasernen	je Platz	0,25

2. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

3. Beschäftigte im Sinne von Nr. 1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.